

Wallgrenze Erbenbuschwald Süchteln Nr. 32

Gemarkung Süchteln, Flur 70, Flurstücke 51, 52, 53, 54, 252 und 261; Flur 73, Flurstücke 38, 39, 40, 41, 42, 45 und 54; Flur 74, Flurstücke 5, 6 und 12; Flur 80, Flurstücke 19, 21 und 87

Beschreibung

Der Erbenwald oder Erbenbuschwald auf dem Viersener Horst, westlich von Süchteln, gehört zu den wenigen, noch in Teilen erhaltenen mittelalterlichen Kulturlandschaften. Seit mehr als 800 Jahren hat der Mensch diesen Bereich vor allem waldwirtschaftlich und extensiv landwirtschaftlich genutzt. Relikte dieser alten Nutzungsformen haben sich bis heute als Kulturlandschaftselemente erhalten. Mit einer Fläche von über 4,5 km² und einer Erstreckung von Nordwesten nach Südosten von 4,48 km gehört er zu den größeren Allmenden des Ancien Regime.

Der Erbenwald war durch einen Wall-Graben abgegrenzt und in seinen inneren Bereichen mit kleineren Wällen als Nutzungsgrenzen strukturiert. Teile dieses äußeren Wall-Grabens sind vor allem am westlichen Rande des Höhenzuges erhalten und gehören hier zu dem spätmittelalterlichen Landwehrsystem des Jülicher Herrschaftsbereiches. An der Nordwest- und Nordseite sind noch einzeln Strukturen erhalten (Karte 1, Abschnitt A), ebenso an der Südostseite nördlich der Viersener Landwehr anschließend (Karte 1, Abschnitt B).

Teilweise parallel zur Süchtelner Landwehr und den Panzergräben des 2. Weltkrieges ziehen sich im Abschnitt A an dem sanft nach Westen einfallenden Hang die Wallstrukturen des Erbenbuschwaldes entlang. Zwei stark verschliffene Wälle sind erhalten und mit alten Kopfbuchen bestanden. Sie verlaufen oberhalb der Süchtelner Landwehr und des Panzergrabens. Wessels sieht dies als Beweis, „dass es früher zwei Wälle an der Süchtelner Westgrenze gegeben hat: den Landwehrwall als äußere Grenzmarkierung und den Erbenbuschwall“ (Wessels, Seite 49).

Östlich von Dornbusch läuft der Erbenbuschwall um eine Kuppe herum und senkt sich nach Norden hin in einen Siefenbereich ab. Im oberen Teil sind der Wall und der vorgelagerte Graben noch gut erhalten, innerhalb des Geländeeinschnittes aber nicht mehr zu erkennen. Nach Norden folgt ein Geländeeinschnitt, der mit Baum- und Astwerk angefüllt ist. Daran schließt sich eine Geländekante, als Rest des ehemaligen Walles an. Auf der Höhe, 140 m südöstlich des Mühlenheuweges, ist der Wall und vorgelagerte Graben noch gut erhalten. Hier ist ein Durchlass erhalten und alte Stockbuchen stehen noch auf dem Wall. Im rechten Winkel zweigt hier ein weiterer Wall ab, der an der Basis 6,50 m und an der Krone 1,50 m breit ist. Seine Höhe beträgt ebenfalls 1,50 m. Zur Straße hin ist der Wall durch eine alte, aufgelassene Sandentnahmegrube zerstört. Wessel spricht diesen Wall als Verbindung zwischen Erbenbuschwald und einer Viehtrift an (Wessels, Seite 53). Der Erbenbuschwald verläuft dann weiter auf einer Strecke von fast 200 m in einem leichten Bogen nach Nordosten. Dieser Wall und sein weiterer Verlauf sind auf der Topografischen Karte von 1844 eingezeichnet.

Weitere Teilstücke des Erbenbuschwaldes sind an der Südseite der Süchtelner Höhen erhalten. An der Ostseite sind weitere Wallspuren zu erkennen. Sie verlaufen parallel zur äußeren Viersener Landwehr in Richtung Sittard und treffen dann im oberen Teil in einem rechten Winkel auf einen weiteren Wall. Der Wall ist an der Basis ca. 3,00 m und an der Krone 1,00 m breit, bei einer Höhe von ca. 0,80 m. Zu beiden Seiten ist eine seichte Grabensenke erhalten. Weitere Abschnitte der Waldgrenze sind östlich des Tiergeheges vorhanden. Hier treten zwei von einander getrennte Wallgräben auf. Über den einen Wall führt heute ein Fußweg, zudem sind alte Stockbuchen erhalten.

Ca. 50 Meter weiter westlich verläuft ein zweiter Wall. Er zieht über einen Höhenrücken und biegt dann nach Westen um, hinunter in ein Tal und quert dort einen alten Forstwirtschaftsweg. Auf der anderen Seite zieht der Wall weiter nach Norden einen Hang hinauf. Der Wall ist an der Basis ca. 3,00 m und an der Krone 1,00 m, bei einer Höhe von ca. 0,80 m und gleicht damit dem Wall am Südostabschnitt. An den Seiten sind die begleitenden Gräben noch gut zu erkennen.

Archäologische Situation und Befunderwartung

Waldgrenzen gehören zu den weit verbreiteten Bodendenkmälern mittelalterlicher Zeitstellung. Sie waren bis zum Ende des Ancien Regime noch in vielen Landesteilen des heutigen Rheinlandes in Funktion. Seit dem Ende des 18. Jahrhunderts wurden sie durch die neue Katasterverwaltung und moderne Forstwirtschaft aufgegeben und sind bis auf wenige, oft zusammenhanglose Reste verschwunden.

Angelegt zur Sicherung besonderer wirtschaftlicher Nutzung des Waldes und der Landwirtschaft, bestehen sie zumeist aus einem Wall, die durch zwei Gräben an den Außenseiten begleitet wird. Zur Umgrenzung kleiner und größerer Landschaftsgebiete angelegt, verliefen sie ursprünglich über mehrere Kilometer, waren aber auch nur wenige hundert Meter lang. Sie sicherten einzelne Landschaftsteile gegen Wildtiere und verhinderten das Fortlaufen der zu hütenden Viehbestände. Die dammartigen Aufschüttungen erreichen eine Höhe von 1,00 - 1,50 m und waren zunächst mit Stockbuchen und anderen Hecken auf den Wallkronen bepflanzt. Die vergleichbaren Landwehren, die aus einem oder mehreren parallel verlaufenden Wällen bestanden und innen und außen von Gräben begleitet und zur Umgrenzung größerer Landschaftsteile angelegt wurden, waren hingegen ursprünglich viele Kilometer lang. Die dammartigen Aufschüttungen erreichen eine Höhe von 2,00 - 3,00 m, während die Tiefe der Gräben ca. 1,00 - 1,50 m beträgt. Sie waren mit undurchdringlichen Hainbuchen- und Weißdornhecken auf den Wallkronen zusätzlich gesichert.

Die heute erhaltenen Waldgrenzen sind zumeist so stark verschliffen, dass sich die charakteristischen Grabenprofile erst durch archäologische Untersuchungen als Bodenverfärbungen abzeichnen. Die erhaltenen Schichten geben Auskunft über den Bau der Anlage, Erweiterungen und Veränderungen. Mögliche eingetragene Funde geben Hinweise auf entsprechende Zeitstellungen und ihre Erbauer.

Historische Grundlagen

Im Bereich der mittelalterlichen Stadt Süchteln, Teil des Herzogtums Jülich, wurden wie in Viersen, Herzogtum Geldern, im ausgehenden Mittelalter Landwehren errichtet. Während es für die Viersener Landwehr bereits 1359 eine Erwähnung in den historischen Quellen gibt, findet sich für die Süchtelner Landwehr eine erste Erwähnung 1581. Anders verhält es sich mit dem Erbenwald, der bereits 1116 im Besitz des Kölner Stiftes St. Pantaleon genannt wird. In einer weiteren schriftlichen Überlieferung aus dem Jahre 1254 werden Nutzungsrechte am Erbenwald dokumentiert. Es handelte sich dabei zwar um eine Gesamtallmende, die aber nicht für alle uneingeschränkt nutzbar war. Nach Wessels sind die den Erbenbusch umschließenden Wälle und Gräben daher älter als die Süchtelner Landwehr (Wessels, Seite 45).

Die Allmenden hatten für das Wirtschaftssystem des Ancien Regime eine große Bedeutung, vor allem der Wald für die Holzherstellung (Bauholz, Nutzholz, Brennholz), die Viehhaltung (Rindvieh, Schaf, Ziegen und Schweinemast) und auch zur Plaggenmäh, Torfstich, zum Beeren sammeln sowie zur Aufstellung der Bienenstöcke für die Honigerzeugung. Zur Absicherung der Eigentums- und Nutzungsrechte wurden bereits frühzeitig innerhalb der Allmende einzelne Bereiche durch Wall und Graben abgetrennt (Wessel,

Seite 47). Durch zu starke Nutzung trat in der Folgezeit der Wald immer stärker zurück und wurde durch eine Heide und Buschwald ersetzt. Das Holzweistum des Süchtelner Erbenbusches von 1763 verdeutlicht die Verhältnisse. Unter anderem werden auch die „Eichenkampe“ genannt, wo im Herbst vor allem die Schweine für die Mast eingetrieben wurden.

Im ländlichen Raum des Herzogtums Jülich erfolgte im ausgehenden Mittelalter der Zusammenschluss ländlicher Dorfgemeinschaften zu Honschaften. Eine Honschaft war ein "genossenschaftlich" organisierter Verbund, der einen Hofverband oder mehrere Orts- bzw. Bauernschaften mit dem dazugehörigen Land, aber kein herrschaftliches Land umfasste. Die Grenzen wurden erst bei Kultivierungen und Interessenkonflikten festgelegt. Die Honschaftserben verfügten über Nutzungsrechte an der gemeinen Allmende "Busch", "Bende" und "gemeint". Diese Flächen wurden unter Aufsicht des Grundherrn als Wald- oder Holzgraf von der Honschaft verwaltet. Die Allmenden umfassten das gesamte nicht acker-baulich genutzte Land, also Wälder, Heiden, Moore und Brüche.

Neben dem Recht auf gemeinschaftliche Viehmästung im Wald hatte jeder Honschaftserbe ein Anrecht auf eine Holzgewalt, also ein festgelegtes Los im Wald oder im Bruch. Es handelte sich dabei lediglich um ein Nutzungsrecht. Besitzer war die Honschaft. Die rechtlichen Bestimmungen der Nutzungsrechte für die gemeinen Flächen führten zur Notwendigkeit der Kennzeichnung durch Wall, Hecken und/oder Zäunen.

Erste genauere kartografische Hinweise auf die Verteilung und Nutzung von Heide und Wald geben die Karten von Tranchot, Bl. 34, 35, 41 und 42, aus dem Jahre 1806. Neben der Verteilung von Wald und Heide sind die Hauptwege eingezeichnet, die durch den Erbenwald führen und die heute stellenweise noch als Hohlwege, aber auch als moderne Straßen erhalten sind. Die wenigen Jahre spätere französische Urkatasterkarte von 1812 hat den Erbenbuschwald als eigene Gemarkung, „Section G de Grand-Bois“, ausgewiesen. Auch auf der preußischen Uraufnahme der Topografischen Karte von 1846 sind noch die alten Strukturen eingezeichnet und auch Teile des Walles sind dargestellt.

Denkmalrechtliche Begründung

Allmenden mit ihren erhaltenen Grenzwällen und Waldkämpe der aufgelassenen Feldfluren, historisch nachgewiesene Wege und gemeine Flächen sind letzte Relikte bäuerlicher Kultur und lokaler Verwaltungs- und Rechtssysteme aus dem Ancien Regime.

Diese mit Wällen und dichten Hecken eingefriedeten Waldareale sind noch an vereinzelt und gruppenweise vorkommenden fruchttragenden Hochstammbuchen und -eichen zu erkennen. Hierin wurde im Herbst, wenn die Eicheln und Bucheckern abgefallen waren, eine festgelegte Zahl von Schweinen eingetrieben. Ihr Alter reicht bis ins Spätmittelalter zurück, was durch Erwähnungen und Reglementierungen bezüglich der Schweinemast belegt ist.

Die Waldkämpe und Flurrelikte dokumentieren eindrucksvoll die wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse des ländlich agrarischen Raums im Mittelalter und sind ein unverzichtbares Zeugnis der Menschheitsgeschichte im Rheinland. Sie dürften in erster Linie als Denkmäler der agrarischen Nutzung und feudalen Ständeordnung gelten, deren Intensivierung einen der Hauptzüge des spätmittelalterlich-frühneuzeitlichen Territorialstaates darstellt. Sie stellen wichtige landesgeschichtliche Bodenerkunden dar; denn ihre Erforschung dient der Ergänzung und Präzisierung archivarischer Urkunden und historischer Zeugnisse.

Die Wälle des Erbenbuschwaldes sind bedeutend für die Geschichte der Menschen, der Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse. Für die Erhaltung und den Schutz liegen wissenschaftlich volkskundliche Gründe vor. Sie erfüllen die Voraussetzungen nach § 2 DSchG NRW zum Eintrag als ortsfestes Bodendenkmal in die Liste der geschützten Denkmäler; an der Unterschutzstellung besteht ein öffentliches Interesse.

Schutzbereich

Der Schutzbereich umfasst den Bereich der erhaltenen Wälle und die anschließenden Gräben.

Literatur

G. Wessels, Erhaltung historischer Kulturlandschaft am Beispiel der Landwehren in Viersen. Diplomarbeit Universität Hannover, 1992.

G. Loewe, Kreis Kempen-Krefeld. Archäologische Funde und Denkmäler des Rheinlandes, Bd. 3, Düsseldorf 1971, S. 64ff. und S. 271ff..

Bezirksregierung Köln, Landesvermessungsamt; Kartenaufnahme der Rheinlande durch Tranchot und v. Müffling 1803 - 1820. Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde XII- 2. Abt. – Neue Folge, Bl. 42, Bonn 1966

Bezirksregierung Köln, Landesvermessungsamt; Topografische Karte 1:25 000, Uraufnahme, Blatt 4704 von 1846.

Stand

16.04.2009

Wolfgang Wegener

Wissenschaftlicher Referent

LVR/ Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland







